

### EIN AUSSERGEWÖHNLICHER GRABFLUCH: GRABINSCHRIFT DES DEMETRIOS MAKRON AUS NEAPOLIS (KARIEN)<sup>1</sup>

Im folgenden Beitrag wird eine bislang unpublizierte kaiserzeitliche Grabinschrift aus Kleinasien vorgestellt, die vor allem aufgrund eines ungewöhnlich ausführlichen Fluches bemerkenswert ist. Die Inschrift wurde am 28. Mai 1893 von W. Reichel im Rahmen einer von der *Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien* in Auftrag gegebenen Forschungsreise aufgenommen.<sup>2</sup> Das betreffende Skizzenbuchblatt (SkB Reichel 1893 Karien II 62; s. Abb. 1) sowie zwei ebenso von Reichel angefertigte Abklatsche (Inv. Neapolis 2; s. Abb. 2) befinden sich in den Archivbeständen der *Arbeitsgruppe Epigraphik* (vormals *Kleinasiatische Kommission*) am *Institut für Kulturgeschichte der Antike der Österreichischen Akademie der Wissenschaften*. Ein Abklatsch erfasst die gesamte Inschrift, wobei der äußerste linke und rechte Rand offenbar nur undeutlich abgeklatscht werden konnte; der zweite gibt im Detail den verwitterten mittleren Bereich der Z. 5–9 wieder. Über den Verbleib des Steines selbst ist nichts bekannt.

Reichel nennt als Fundort den osmanischen Ortsnamen Ineböli (Yenibolu). Diese Ortschaft liegt im Tal des Akçay (Harpasos), einem südlichen Seitental des Büyük Menderes (Mäander) in Zentralkarien. Sie ist heute unter dem Namen Yazıkent bekannt. Bereits im frühen 19. Jh. beobachteten Reisende dort antike Ruinen, die später aufgrund von epigraphischer und numismatischer Evidenz mit der antiken Polis (Aurelia) Neapolis identifiziert werden konnten.<sup>3</sup> Außer dem vorliegenden Text sind aus Neapolis bislang nur zwei weitere Inschriften publiziert.<sup>4</sup>

#### Edition

Der Inschriftträger ist eine Platte aus weißem Marmor. Der linke Rand ist durchgehend, der rechte Rand in den ersten beiden Zeilen weggebrochen. Die Höhe der Platte beträgt max. 32 cm, die Breite max. 57 cm, die Stärke konnte nicht gemessen werden.<sup>5</sup>

Die Buchstabenhöhe beträgt in Z. 1 ca. 2,2 bis 2,5 cm und in den Z. 2–11 ca. 1,8 bis 2,2 cm. Der Zeilenabstand variiert von 0,3 bis 0,8 cm. Die Buchstaben weisen durchgehend deutliche Apices auf. Am Abklatsch können folgende charakteristische Buchstabenformen beobachtet werden: A mit gebrochener Querhaste, E kastenförmig mit etwas kürzerer mittlerer Querhaste, Θ und O leicht oval und zeilenhoch, Mittelstrich des Θ isoliert, M und N mit parallelen Vertikalhasten, Π mit seitlich etwas überstehender Querhaste, Σ vierstrichig, Ω annähernd kreisrund mit geringem Abstand zwischen den unteren Enden. Insgesamt weisen die Buchstabenformen in die ersten beiden Jahrhunderte der römischen Kaiserzeit.

<sup>1</sup> Die Forschungen zu diesem Beitrag wurden vom Österreichischen Wissenschaftsfonds FWF im Rahmen des Projekts „Grabrecht und Grabschutz im griechisch-römischen Südwestkleinasien“ finanziert. Austrian Science Fund (FWF): P26620. Wir danken Thomas Corsten und Wolfgang Blümel für die Gelegenheit, die vorliegende Inschrift in diesem Rahmen publizieren zu dürfen, und für wertvolle Hinweise.

<sup>2</sup> Zu dieser Reise s. den Bericht Kubitschek – Reichel 1893, bes. 99.

<sup>3</sup> Zusammenfassend Robert 1982 = OMS VI 697–707.

<sup>4</sup> Doublet – Deschamps 1890, 630, Nr. 35 (= SEG 41, 944); Doublet – Deschamps 1890, 629–630, Nr. 34. Bei Robert 1982, 315 = OMS VI 703 (= SEG 32, 1121) wird eine weitere fragmentierte Inschrift erwähnt.

<sup>5</sup> Im Skizzenbuch ist als Dicke „–“ vermerkt: Die Platte war wohl unzugänglich, vermutlich verbaut.

Anhand von Reichels Umzeichnung im Skizzenbuch und einer Autopsie der Abklatsche rekonstruieren wir den folgenden Text:

- [ν. Δημ]ήτριος Παπαρίωνος Μάκρων [κα]-  
 [τεσκ]εξύασεν τὸ μνημεῖον ἑαυτῷ τε καὶ γυναικὶ κα[ι]  
 [τέκ]νοις καὶ ἐγγόνοις καὶ γυναιξὶν αὐτῶν. εἰ δέ  
 4 [τις] ἕτερος βιάσῃται καὶ θάψῃ εἰς τὴν σορὸν, τούτῳ  
 [μήτ]ε γῆς εὐκα[ρ]πία γένοιτο μήτε τέκνων ἔν-  
 [δικ?]ος διαδοχὴ μ[ή]τε γυναικὸς ἀγνῆς κοίτη  
 [μήτε] φίλων εὖνοια συμπραθῆς μήτε θεῶν  
 8 [ἴλ]αος ἐφόρασις μήτε θαλάσσης πλωτὸν ὕ-  
 [δ]ωρ μήτε ἐργασίας μήτε [σώ?]φρονος ἐπισ-  
 [τή]μης μήτε γαστέρος συ[να]πόλαυσις. ἐξώ-  
 [λη]ς δὲ καὶ πανώλης γένο[ιτ]ο. vac. ζῆ vac.

*Demetrios Makron, Sohn des Paparion, errichtete das Grabmal für sich selbst, für die Frau, für die Kinder, für die Enkel und für deren Frauen. Wenn aber jemand anderer (dagegen) verstößt und in den Sarkophag bestattet, (dann) soll diesem weder aus der Erde Fruchtbarkeit entstehen, noch an Kindern rechtmäßige(?) Nachkommenschaft, noch von einer ehrbaren Frau Beischlaf, noch von Freunden herzliches Wohlwollen, noch von Göttern gnädige Anschauung, noch vom Meer schiffbares Wasser, und ihm soll weder vom Tagwerk, noch von vernünftiger Einsicht, noch vom Bauch gemeinsamer Nutzen entstehen. Er soll vollkommen und gänzlich zugrunde gehen. Zu Lebzeiten.*

#### Textkritischer Apparat

Z. 1: Der Zeilenanfang scheint gegenüber Z. 2–11 leicht nach rechts verschoben zu sein und den Beginn des Textes hervorzuheben, was bei kleinasiatischen Grabinschriften häufig vorkommt.<sup>6</sup> Für ein abgekürztes römisches *nomen gentile* wie z. B. Αὐρ. fehlt hingegen der Platz. Reichel ergänzt den verlorenen Beginn [Ἰ]πριος. Dieser Name ist ansonsten nicht belegt und auch die Lesung unwahrscheinlich: Vor dem P sind Reste eines Buchstaben mit einer Vertikalhaste und einer oberen Querhaste erkennbar, die für ein Π zu weit nach rechts reicht; er ist daher als T identifizierbar. Davor sind die unteren Enden zweier Vertikalhasten zu erkennen. Mit großer Wahrscheinlichkeit kann daher der geläufige griechische Personennamenname Δημήτριος ergänzt werden. Vom N von Μάκρων sind die linke Vertikalhaste und das untere Ende der rechten erhalten. Am Zeilenende dürften die ersten beiden Buchstaben von κατεσκεύασεν aus Platzgründen zu ergänzen sein. Reichel gibt vom K noch das untere Ende der Vertikalhaste an, was sich am Abklatsch nicht verifizieren lässt.

Z. 2: Am Zeilenanfang sind etwa vier Buchstaben verloren, sodass die übliche Zeilentrennung [κα]τεσκ]εξύασεν vorliegen dürfte, Reichel nahm hingegen [κατ]εσκ]εξύασεν an. Vom zweiten E von κατεσκεύασεν ist die untere Querhaste und das rechte Ende der mittleren erkennbar. Am Zeilenende ist καὶ weitgehend verloren: Vom K sind die unteren Enden erhalten, das von Reichel wiedergegebene untere Ende der linken Schräghaste des A lässt sich am Abklatsch nicht verifizieren.

<sup>6</sup> Z. B. SEG 52, 1048 (Iasos); IAph2007 12.321; La Carie II 108. 111 (Herakleia Salbake); TAM II 432. 439 (Patara); TAM II 955. 971. 972. 1112. 1118. 1126 (Olympos); TAM III 218. 284. 321. 370. 476. 489. 517. 644. 751 (Termessos).

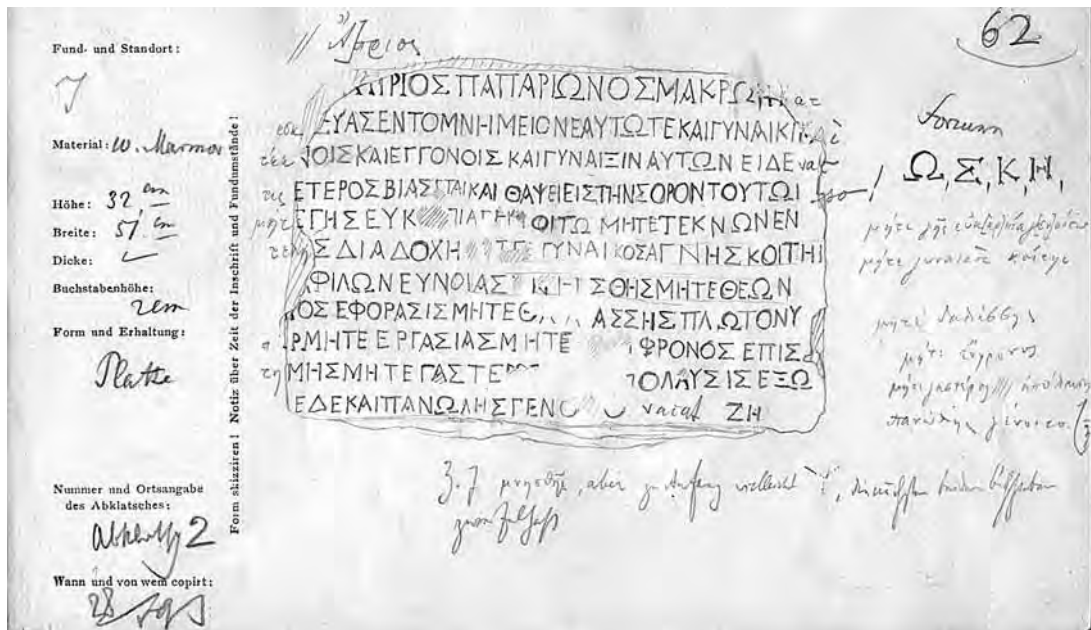


Abb. 1. Skizzenbuch (SkB Reichel 1893 Karien II 62)



Abb. 2. Abklatsch (Inv. Neapolis 2)

Z. 3: Der untere Teil der rechten Vertikalhaste des N von τέκνοις ist am Abklatsch erkennbar, Reichel gibt zudem die Schräghaste wieder.

Z. 4: Die rechte Hälfte des ersten E von ἔτερος am Zeilenanfang ist erhalten, davor ist τις aus Gründen des Platzes und der Syntax zu ergänzen. Von H und T von βιάσεται sind nur die oberen Teile erhalten. Das von Reichel gelesene I von θάψει ist am Abklatsch aufgrund einer Beschädigung nicht erkennbar. Am Zeilenende eindeutig *iota adscriptum*.

Z. 5: Die rechte Hälfte des E von μήτε am Zeilenanfang ist erhalten. Bei εὐκαρπία ist vom ersten A nur das rechte untere Drittel und vom Π die rechte Hälfte erhalten, das P ist völlig verwittert. Der letzte Buchstabe von γένοιτο wurde von Reichel als Ω gelesen, auf dem Abklatsch ist jedoch eher ein O zu erkennen. Das von Reichel gelesene E von μήτε in der zweiten Zeilenhälfte ist am Abklatsch nicht verifizierbar.

Z. 6: Vor διαδοχή ist die rechte Hälfte eines runden Buchstabens, wohl eines O, und ein vollständiges Σ erkennbar; Reichels Vorschlag ἐν[τελή]ς ist daher unmöglich. In der Zeilenmitte ist μήτε stark verwittert: Vom M ist die linke Vertikalhaste erhalten, von T und E nur Spuren der oberen Enden, das H ist verloren. Die ersten beiden Buchstaben von γυναικός sind ebenfalls nur teilweise erhalten: vom Γ das untere und das rechte obere Ende, vom Υ die rechte Hälfte. Am Zeilenende ist nach κοίτη deutlich eine Vertikalhaste erkennbar, die Reichel als (abundierendes) *iota adscriptum* interpretiert. Alternativ könnte die Vertikalhaste auch zum M des in der nächsten Zeile fortgesetzten μήτε gehören, wobei die übliche Zeilentrennung μή|τε zu erwarten wäre. Da aber so die Z. 6 deutlich länger als alle übrigen Zeilen wäre, ziehen wir Reichels Lösung vor.

Z. 7: Am Zeilenanfang sind etwa vier Buchstaben verloren. Reichel gibt vor φίλων als Buchstabenrest das untere Ende einer Schräghaste an, was sich am Abklatsch nicht verifizieren lässt. Wir möchten daher am Zeilenbeginn eher μήτε ergänzen, was bestens zu den Raumverhältnissen und zur Konstruktion des Fluches passt. Will man hingegen an dem von Reichel angegebenen Buchstabenrest festhalten, müsste man z. B. μ[ή]τε ἐ]κ φίλων oder mit ungewöhnlicher Zeilentrennung μ|[ήτ' ἐ]κ φίλων annehmen. Der Wortanfang von συμπαθής ist stark verwittert: Erhalten ist die obere Hälfte des Σ, das obere Ende der linken Schräghaste des Υ, das M mit Ausnahme der oberen Enden, die beiden Vertikalhasten des Π, die rechte Hälfte des Α. Reichel schlug hingegen als Lesung μνησθής vor, wobei er das erste Σ offenbar noch zum vorangehenden εὔνοια zog und anmerkte, dass es sich beim folgenden Buchstaben aber vielleicht um ein Υ handle.

Z. 8: Vor ΟΣ am Zeilenanfang ist am Abklatsch das untere Ende einer von links oben nach rechts unten verlaufenden Schräghaste zu erkennen; Reichel gab stattdessen die unteren Enden zweier nahe beieinander stehender Vertikalhasten wieder. Vom ersten Α von θαλάσσης sind nur Spuren der unteren Enden erhalten.

Z. 9: Vom Ω von ὕδωρ sind Spuren des rechten unteren Endes erhalten. Das von Reichel gelesene E des zweiten μήτε ist am Abklatsch nicht verifizierbar. Danach sind zwei Buchstaben zu ergänzen, neben dem hier vorgeschlagenen [σώ]φρονος ist auch das von Reichel erwogene [εὔ]φρονος denkbar.

Z. 10: Die von Reichel am oberen Zeilenrand erkannten Reste der letzten drei Buchstaben von γαστέρος sind am Abklatsch nicht verifizierbar. Jedoch lassen sich vom Σ Spuren der unteren Hälfte erkennen. Der Wortanfang von συναπόλαυσις ist stark verwittert: Es ist nur die untere Hälfte des Σ und das untere Ende des Υ erkennbar, N und Α sind völlig zerstört, vom folgenden Π ist die rechte Hälfte erhalten.

Z. 11: Am Zeilenanfang las Reichel vor ΔΕ ein Ε, das am Abklatsch jedoch eindeutig als Σ identifiziert werden kann.

#### Kommentar

Der Aufbau des Textes entspricht einem gängigen Schema kleinasiatischer Grabtexte: Der Graberrichter tritt im Nominativ auf, die Errichtung wird mit dem Verb κατασκευάζειν in der 3. Pers. Sg. Aor. angegeben. Es folgt eine im Dativ formulierte Liste von Familienangehörigen des Grabherrn, die zur Bestattung berechtigt waren. Ein anschließendes Verbot untersagt Verstöße gegen diese Bestimmungen und weitere Bestattungen. Als Konsequenz wird dem Zuwiderhandelnden (τούτῳ) ein ausführlicher Fluch ausgesprochen, der aus insgesamt zehn Elementen besteht und sämtliche Lebensbereiche des Verfluchten betrifft. Das Prädikat ist γένοιτο in Z. 5, dem neun Elemente parallel zugeordnet werden, die jeweils aus μήτε und einer Kombination aus Genitiv und Nominativ bestehen. Im zehnten Element ist der Verfluchte selbst Subjekt eines in Z. 11 wiederholten γένοιτο. Mit ζῆ am Ende der Inschrift gibt der Grabherr an, dass die Graberrichtung und Inschriftsetzung noch zu seinen Lebzeiten erfolgte.

Grabinschriften mit rechtlichem Inhalt – meist Bestimmungen zur Belegung, Verbote und Strafen bzw. Flüche – sind im kaiserzeitlichen Kleinasien häufig.<sup>7</sup> Aus Karien sind etwa 1600 Grabinschriften publiziert, von denen über 300 rechtlich relevante Angaben aufweisen. Ein Großteil dieser Inschriften stammt aus dem Neapolis östlich benachbarten Aphrodisias.<sup>8</sup>

Der einzige in der Inschrift angegebene Personennamen ist jener des Graberrichters in Z. 1 mit Angabe des Vatersnamens. Der im gesamten griechischen Sprachraum geläufige Name des Graberrichters, Demetrios, ist in Karien ca. 330 Mal belegt, wobei die chronologische Verteilung der Belege im Hellenismus und der römischen Kaiserzeit ausgewogen ist.<sup>9</sup> Papparion ist ausschließlich in Westkleinasien verbreitet und 19 Mal bezeugt; die Belege reichen vom 1. Jh. v. Chr. bis zum 3. Jh. n. Chr.

In karischen Grabinschriften geben die Grabherrn häufig nach dem Vatersnamen den Namen ihres Großvaters<sup>10</sup> oder einen eigenen Zweitnamen an<sup>11</sup>. Da vor der Angabe des Großvatersnamens in der Regel der Artikel im Genitiv steht<sup>12</sup>, wird es sich hier bei Makron um den zweiten Namen des Graberrichters handeln. Makron ist insgesamt 22 Mal belegt, wobei die Belege geographisch zwischen Unteritalien und dem westlichen Kleinasien gestreut sind und sämtlich aus hellenistischer Zeit stammen. Das Fehlen eines römischen Gentilnamens lässt vermuten, dass der Graberrichter kein römisches Bürgerrecht besaß.<sup>13</sup>

7 Dieses Phänomen wird seit 2010 im Rahmen einer FWF-Projektreihe „Grabrecht und Grabschutz im griechisch-römischen Kleinasien“ (P22621 und P26620) an der ÖAW untersucht. S. dazu z. B. Harter-Uibopuu 2010; Harter-Uibopuu 2014; Harter – Wiedergut 2014. Allgemein vgl. z. B. Hirschfeld 1887; Keil 1908; Stemler 1909.

8 Aus Aphrodisias sind über 420 zumeist kaiserzeitliche Grabinschriften publiziert, wovon knapp die Hälfte (198 Inschriften) rechtlich relevante Angaben enthält: Rupp 2016; vgl. dazu: Rupp 2015.

9 Die prosopographischen Angaben beruhen auf dem Lexicon of Greek Personal Names (LGPN).

10 Vgl. z. B. Iaph2007 13.101, Z. 2–3; Iaph2007 13.109, Z. 1–2; Iaph2007 13.201, Z. 1–2; Iaph2007 15.245, Z. 1–2; MAMA VI 83, Z. 2–4 (Attouda); SEG 4, 194 (Halikarnassos); I.Kaunos 176 u. v. m.

11 Z. B. Iaph2007 11.32; 12.211; 12.412; 12.527; 12.1109; 15.208; 15.245; 12.1101; La Carie II 101 (Herakleia Salbake). Zu diesem Phänomen s. Chaniotis 2013.

12 Anders aber etwa in Termessos, wo der Artikel üblicherweise fehlt: z. B. TAM II 465. 526. 547. 719. 720. 784.

13 Vgl. dazu Holtheide 1983, 16–18.

Für eine Datierung der vorliegenden Inschrift gibt es nur wenige Anhaltspunkte: Die oben beschriebenen Buchstabenformen und die ausgeprägten Apices machen eine Datierung in die römische Kaiserzeit wahrscheinlich. Das Fehlen des Aureliergentile in Z. 1 legt eine Datierung vor der *constitutio Antoniniana* 212 n. Chr. nahe. Makron, der Zweitname des Errichters, ist ausschließlich hellenistisch belegt, was für eine eher frühe Datierung der Inschrift, möglicherweise noch ins 1. Jh. n. Chr., spricht.

Die Errichtung des Grabmals wird in Z. 1–2 – wie in zahllosen anderen kleinasiatischen Grabtexten – mit dem Verb κατασκευάζειν bezeichnet. Jenes kann sowohl auf die bauliche Errichtung des Grabes als auch auf seine rechtliche Begründung abzielen. Das Grabmal wird in Z. 2 als μνημεῖον bezeichnet. Dieser unspezifische Begriff wird für verschiedene Grabformen verwendet und ist in Kleinasien weit verbreitet.<sup>14</sup> Das Verbot in Z. 4 nennt allerdings einen Sarkophag (σορός), in welchen weitere Bestattungen untersagt werden. Der Begriff σορός ist in Karien die häufigste Bezeichnung für einen Sarkophag.<sup>15</sup> Es stellt sich folglich die Frage, ob der in Z. 4 genannte Sarkophag mit dem μνημεῖον in Z. 2 identisch oder lediglich ein Teil desselben ist. Da es sich beim Inschriftträger wohl nicht um ein Sarkophagfragment handelt,<sup>16</sup> ist zweites wahrscheinlicher. Es ist daher anzunehmen, dass die Inschrift an einer Grabanlage angebracht war, deren zentralen Bestandteil der in Z. 4 genannte Sarkophag bildete. Der Inschriftträger könnte an der Fassade entweder eines Unterbaus für einen freistehenden Sarkophag oder eines Grabhauses, in dem sich ein solcher befand, angebracht gewesen sein.<sup>17</sup>

Die durch ζῆ in Z. 11 angegebene Errichtung zu Lebzeiten ist in Kleinasien häufig.<sup>18</sup> U. a. machten die hohe Kindersterblichkeit und die mit Geburten verbundenen Risiken vielfach bereits bald nach der Gründung einer Familie ein Familiengrab notwendig.

An erster Stelle der Berechtigungsliste nennt sich der Grabherr wie üblich selbst; es folgen seine Frau, die gemeinsamen Kinder und Enkel. Darüber hinaus wird auch den Frauen der Kinder und Enkel die Berechtigung zur Bestattung eingeräumt. Offenbar war vorgesehen, dass verheiratete weibliche Nachkommen in den Familiengräbern ihrer Ehemänner bestattet werden, weswegen letztere keine Erwähnung finden.<sup>19</sup> Es ist zweifelhaft, ob alle bestattungsberechtigten Familienmitglieder des Grabherrn, von denen keines namentlich genannt wird, zum Zeitpunkt der Inschriftsetzung bereits geboren resp. in sein Leben getreten waren.

Das Verbot in Z. 3–4 besteht aus zwei Elementen: Mit βιάσθαι ist nicht nur physische Gewaltanwendung gegen das Grabmal gemeint,<sup>20</sup> sondern allgemeiner ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen des Grablegers.<sup>21</sup> Diese Formulierung ist in Karien nur selten be-

14 Für einen Überblick s. Kubińska 1968, 18–23.

15 Vgl. dazu Kubińska 1968, 32 u. 34.

16 Die oben, unten und rechts ganz bzw. teilweise erhaltenen Ränder des Inschriftträgers deuten auf eine rechteckige Platte bzw. einen Block hin.

17 Für beide Möglichkeiten finden sich etwa im phrygischen Hierapolis zahlreiche Beispiele. Für die erste Variante vgl. z. B. *Altertümer v. Hierapolis* 51; für die zweite: *Altertümer v. Hierapolis* 158. 209.

18 In Aphrodisias etwa findet sich die Angabe ζῆ bzw. ζῶσιν in mehreren Fällen von der Inschrift abgesetzt auf den Hebebossen des Sarkophagdeckels, vgl. z. B. *IAph2007* 13.109; *IAph2007* 13.203; *SEG* 54, 1061.

19 Vgl. etwa *IAph2007* 12.507; *SEG* 52, 1048 (Iasos); *SEG* 16, 686 (Myndos).

20 Vgl. z. B. *SEG* 57, 1413 (Sagalassos); *SEG* 6, 447 (nahe Ikonion).

21 Dies wird etwa durch folgende Formulierung einer Grabinschrift aus Kaunos deutlich: αἰὼν δέ τις μετὰ τοὺς ὀρισμένους βιάσθαι νυν. αἰ vac. | θεῖναι, δῶσι . . . (I.Kaunos 168, Z. 7–9; Übersetzung der Verfasser: „wenn aber jemand nach den festgeschriebenen (Personen) dagegen verstößt, indem er bestattet, soll er geben . . .“); vgl. z. B. auch I.Iasos 396 oder *IAph2007* 13.610.

legt.<sup>22</sup> Wesentlich geläufiger ist hingegen das mit  $\theta\acute{\alpha}\psi\epsilon\iota$  formulierte Verbot der Bestattung eines nicht dazu Berechtigten: Es handelt sich um das mit Abstand am häufigsten belegte Verbot in Karien sowie generell in Kleinasien.<sup>23</sup> Offenbar war die größte Sorge kleinasiatischer Grabherren, dass ihr Grab nach ihrem Tod von nicht dazu berechtigten Personen genutzt würde. Bestattungsverbote richteten sich auch und möglicherweise in erster Linie an Mitglieder des erweiterten Familienkreises, die eher als Außenstehende Interesse an einer Grabnutzung hatten.<sup>24</sup> Andere Verbote sind weitaus seltener und häufig regional beschränkt: So sind etwa Veräußerungsverbote an der ionischen Westküste (v. a. Smyrna und Ephesos) und in Bithynien konzentriert (v. a. Nikaia)<sup>25</sup>, das Verbot der Entfernung eines Leichnams ( $\epsilon\kappa\theta\acute{\alpha}\psi\alpha\iota$ ) ist vorwiegend in Aphrodisias belegt.<sup>26</sup>

Flüche in Grabtexten kommen in Kleinasien bereits ab klassischer Zeit vor, wobei die frühesten Beispiele in epichorischen lykischen Inschriften zu finden sind.<sup>27</sup> In kaiserzeitlichen Grabinschriften sind Strafzahlungen die weitaus häufigere Sanktion einer Übertretung von Verböten. Daneben sind auch weiterhin Grabflüche bezeugt, wobei sie entweder allein auftreten oder mit einer Strafzahlung kombiniert werden.<sup>28</sup>

Der vorliegende Fluch hebt sich von den übrigen kleinasiatischen Grabflüchen durch seine ungewöhnliche Länge und Ausführlichkeit ab.<sup>29</sup> Üblicherweise sind Flüche in kleinasiatischen Grabinschriften stark standardisiert und verkürzt.<sup>30</sup> Dies ist insbesondere auch für Karien zutreffend: Von insgesamt mindestens 72 Grabflüchen enthalten die meisten lediglich die knappe Wendung  $\acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\rho\alpha\tau\omicron\varsigma \xi\sigma\tau\omega$  oder  $\acute{\epsilon}\xi\omega\lambda\eta\varsigma \kappa\alpha\iota \pi\alpha\nu\omega\lambda\eta\varsigma \xi\sigma\tau\omega$ .<sup>31</sup> Der vorliegende Fluch hingegen erfasst ausdrücklich und systematisch alle Lebensbereiche des Betroffenen: Ihm soll u. a. die Erde unfruchtbar werden, kein Nachwuchs entstehen, weder von Menschen noch von Göttern Hilfe

22 Die Formulierung mit  $\beta\acute{\iota}\acute{\alpha}\zeta\epsilon\sigma\theta\alpha\iota$  findet sich in nur sieben Grabinschriften aus Karien: MAMA VI 83 (Attouda); I.Iasos 381. 393. 396; I.Kaunos 168; I.Mylasa 455; I.Aph2007 13.610.

23 Vgl. dazu Harter – Wiedergut 2014, 154; Rupp 2016.

24 In einigen Fällen ist das Bestattungsverbot ausdrücklich sowohl an Fremde als auch an die eigene Familie gerichtet, vgl. z. B. TAM III 1, 425, Z. 2–3 (Termessos); I.Iasos 393, Z. 5–8; Ramsay 1930, 266 f., Z. 3–5 (Eumeneia/Apameia?).

25 Z. B. I.Ephesos 2202A. 2212C. 2217D. 2218B. 2228. 2266A. 2299B. 2304. 2311; I.Smyrna 190. 197. 201. 203. 204. 206. 210. 212; zum Veräußerungsverbot in Smyrna: Harter–Uibopuu 2010, 257–261. Aus Bithynien z. B. I.Iznik 87. 99. 127. 135. 173. 283. 516a. 1231. 1232. 1233. 1331. 1337.

26 Dieses Verbot ist in Aphrodisias häufig und in etwa einem Drittel aller Grabinschriften mit Verboten belegt (zumindest 43 Mal), z. B.: I.Aph2007 11.38; I.Aph2007 12.107; I.Aph2007 13.3. In anderen Orten ist es nur in wenigen Einzelfällen bezeugt: z. B. I.Ephesos 3276; SEG 43, 740 (Tralleis).

27 Für eine Sammlung lykischer Grabinschriften mit Flüchen s. z. B. Christiansen 2009, bes. 46–50, wobei Christiansens typologische Unterscheidung zwischen „Fluch-“ und „Strafformeln“ problematisch ist. Auch in griechischer Sprache treten in Lykien Grabflüche bereits im 4. Jh. v. Chr. auf, s. z. B. Wörrle 2012, 412, Nr. H II 1; 413, Nr. H II 7; 422, Nr. H II 32 (alle Limyra). Zu Grabbußen und Flüchen in griechischen Inschriften Lykiens s. Schuler 2001, bes. 268–270. 274 f. Zu aramäischen Grabinschriften mit Flüchen aus Kleinasien klassischer Zeit s. zusammenfassend Hanson 1968, bes. 3–9. Auch in Karien sind Grabflüche bereits in frühhellenistischer Zeit belegt: I.Stratonikeia III 1500. Zu den griechischen Grabflüchen z. B. Robert 1978; Strubbe 1997.

28 Fluch als einzige Sanktion: z. B. CIG 2664 (Halikarnassos); I.Mylasa 476; SEG 43, 740 (Tralleis); Fluch in Verbindung mit Strafzahlung: z. B. SEG 39, 1107 (Bargyia); I.Aph2007 12.526; SEG 54, 1056 (Aphrodisias).

29 Ähnlich ausführlich sind lediglich zwei kaiserzeitliche Grabflüche aus Neokaisareia in Pontus (Strubbe 1997, Nr. 155) und Hierapolis in Phrygien (Strubbe 1997, Nr. 285).

30 Vgl. dazu Strubbe 1997, S. XVI u. 285–298.

31  $\acute{\epsilon}\pi\acute{\alpha}\rho\alpha\tau\omicron\varsigma \xi\sigma\tau\omega$  ist 51 Mal belegt (davon 48 Mal in Aphrodisias),  $\acute{\epsilon}\xi\omega\lambda\eta\varsigma \kappa\alpha\iota \pi\alpha\nu\omega\lambda\eta\varsigma \xi\sigma\tau\omega$  oder ähnliche Formulierungen sind 11 Mal bezeugt.

zukommen und seine wirtschaftliche Existenz zerstört werden. Das abschließende ἐξώλης δὲ καὶ πανώλης γένοιτο (Z. 10–11) soll sicherstellen, dass der Verfluchte in jedem Fall zugrunde geht.

Diese Struktur ist in griechischen Flüchen bereits seit archaischer Zeit geläufig: Eine frühe Parallele findet sich als Absicherung jenes Eides, den die Amphiktyonen nach dem ersten Heiligen Krieg (591/0) leisteten: μήτε γῆν καρποὺς φέρειν, μήτε γυναῖκας τέκνα τίκτειν γονεῦσιν ἐοικότα, ἀλλὰ τέρατα, μήτε βοσκήματα κατὰ φύσιν γονὰς ποιῆσθαι, ἦτταν δὲ αὐτοῖς εἶναι πολέμου καὶ δικῶν καὶ ἀγορᾶς, καὶ ἐξώλεις εἶναι καὶ αὐτοὺς καὶ οἰκίας καὶ γένος ἐκείνων (Aeschin. 3, 111).<sup>32</sup> Auch hier werden zu Beginn des Fluches die Unfruchtbarkeit der Erde und das Fehlen tauglicher Nachkommenschaft angedroht, anschließend Misserfolg in verschiedenen Bereichen (Viehwirtschaft, Krieg, Recht und öffentliches Leben) und schließlich dem Verfluchten und seinem *genos* vollständige Vernichtung.

Im vorliegenden Text besteht der Fluch aus zehn Elementen, von denen die ersten neun parallel geordnet sind und aufzählen, woran der Verfluchte keinen Anteil mehr haben sollte. Es handelt sich um Kombinationen aus Nominativen und Genitiven, die vom Verb γένοιτο in Z. 5 abhängig sind.

Erde und Meer werden in kleinasiatischen Grabflüchen häufig genannt, wobei sie dem Verfluchten unfruchtbar bzw. unwegbar werden sollen.<sup>33</sup> Die im vorliegenden Text auftretende Kombination aus Unfruchtbarkeit der Erde (Z. 5: μήτε γῆς εὐκαρπία) und Unschiffbarkeit des Meeres (Z. 8–9: μήτε θαλάσσης πλωτὸν ὕδωρ) ist auch in mehreren anderen kleinasiatischen Grabtexten belegt,<sup>34</sup> wobei die weite Sperrung der beiden Elemente ungewöhnlich ist.

Dazwischen behandeln vier Elemente die sozialen und religiösen Beziehungen des Verfluchten und sollen ihn völlig aus seinem Umfeld isolieren.<sup>35</sup> Zwar richten sich kleinasiatische Grabflüche auch gegen die Familie des Verfluchten und drohen dieser mit Verderben; nur in wenigen Fällen wird aber wie hier das Fehlen von Nachfolge (Z. 5–6: μήτε τέκνων ἔνδικος διαδοχή) explizit als Motiv genannt.<sup>36</sup> Die Ergänzung ἔν[δικ?]ος ist unsicher, zumal Parallelen für diese Formulierung fehlen; ebenfalls denkbar wäre das gleichbedeutende, aber seltener belegte ἐννόμιος, sowie die

32 „... dass ihnen die Erde keine Frucht tragen sollte, die Frauen keine den Eltern gleichenden Kinder gebären sollten, sondern Ungeheuer, dass ihnen das Vieh keine naturgemäßen Nachkommen zeugen sollte, dass sie Niederlage in Krieg, bei Rechtsstreitigkeiten und auf der Agora erleiden sollten, und dass sie gänzlich zugrunde gehen sollten, sowohl sie selbst, als auch ihre Haushalte und ihre ganze Verwandtschaft“; vgl. dazu: Bengtson 1962, 3–4, Nr. 104. Ähnlich aufgebaute Flüche finden sich als Sanktionen in mehreren Eiden bzw. Verträgen klassischer und hellenistischer Zeit, gesammelt bei Robert 1938, 313 f., Anm. 3, vgl. Benveniste 1947, 90–92; Robert 1938, 307 f., Z. 39–46 (Eid der Hellenen 481); Syll.<sup>3</sup> 526, Z. 44–49 = Inscr. Cret. III iv 81–91, Nr. 8 (Eid der Bürger von Itanoi, 3. Jh.); Syll.<sup>3</sup> 527, Z. 85–89 = Inscr. Cret. I ix 84–87, Nr. 1 (Eid der dorerischen Jungmannschaft, 3./2. Jh., s. Schmitt 1969, 387–389, Nr. 584); SGDI 5039, Z. 22–25 (Sympolitievertrag zwischen Hierapytna und einer Außensiedlung, 2. Jh.); Syll.<sup>3</sup> 360, Z. 55–57 (Eid der Bürger von Chersonesos Taurica, 3. Jh.). Allgemein zu Flüchen im griechischen Recht s. Latte 1920, 61–68 und Rubinstein 2005.

33 S. Strubbe 1997, S. 293 f.

34 Strubbe 1997, Nr. 48. 76. 121. 122. 155. 385.

35 Vgl. zu diesem Gedanken eine Grabinschrift aus dem lydischen Saittai, wo der Verstorbene explizit zwischen Göttern, Freunden und Familie verortet wird, SEG 34, 1222, Z. 1–6: κείμαι Ἐάρινος Ἀθηναίου ὁ πάσι θεοῖς μεμελημένος, ζήσας ἔτη μ' καὶ | πᾶσι φίλοις λύπην ἀφῶν | ἄσπειστον· ἐτείμησεν | Ἐλπίς ἡ ἰδία σύμβιος μετὰ Ἐαρείνου τοῦ υἱοῦ καὶ | Ἀλεξάνδρου προγόνου („Ich, Earinos, Sohn des Athenaios, liege (hier), der ich mich um alle Götter gekümmert habe, 40 Jahre gelebt habe und allen Freunden zu untröstlichem Schmerz fehle. Elpis, die eigene Gattin, ehrte (mich) gemeinsam mit Earinos, dem Sohn, und Alexandros, dem Enkel“).

36 Strubbe 1997, Nr. 243. 256. 286. 331.



vor allem in Ehreninschriften geläufigen Adjektive ἔνδοξος, ἔντιμος und ἐνάρετος. Fehlende Nachkommenschaft dürfte auch das Hauptmotiv für das folgende Element sein, der Verfluchte solle keinen Beischlaf mit einer ehrbaren Frau haben (Z. 6: μήτε γυναικὸς ἀγνῆς κοίτη):<sup>37</sup> Kinderlosigkeit und Ehelosigkeit sind auch in zwei der oben genannten Parallelen kombiniert.<sup>38</sup>

Der Verlust des Wohlwollens von Freunden (Z. 6–7: μήτε φίλων εὖνοια συμπαθείς) als Fluchbestandteil ist singular in dieser Inschrift. Der Verfluchte soll damit auch des Rückhaltes außerhalb seiner Familie beraubt werden. Das folgende Element (Z. 7–8: μήτε θεῶν ἴλαος ἐφόρασις) soll dem Verfluchten zusätzlich zum menschlichen auch das göttliche Wohlwollen entziehen. Der Gedanke der göttlichen Strafe liegt zwar den kleinasiatischen Grabflüchen zugrunde, die Formulierung des vorliegenden Textes, dem Verfluchten möge die gnädige Erscheinung der Götter nicht zuteil werden, ist aber ohne Parallele. Das Adjektiv ἴλαος resp. ἴλεος begegnet als Attribut der Götter auch in einigen lydischen Grabflüchen: μήτε οἱ θεοὶ | ἴλεως αὐτῶ γένοι[ν]το“.<sup>39</sup>

Die folgenden drei Elemente des Fluches bilden syntaktisch und semantisch eine Einheit: Der Verfluchte soll keinen Nutzen bzw. Gewinn (Z. 10: συναπόλαυσις) haben: weder von seiner körperlichen Arbeit (Z. 9: μήτε ἐργασίας), noch von seinem geistigen Vermögen (Z. 9–10: μήτε σῶφρονος ἐπιστήμης), noch von seinem Bauch (Z. 10: μήτε γαστέρος), d. h. von Nahrungsaufnahme bzw. dem damit verbundenen Lustgewinn.<sup>40</sup> Der Verfluchte soll damit in seiner wirtschaftlichen und physischen Existenz zerstört werden. Während die ersten beiden Flüche ohne Parallelen in kleinasiatischen Grabtexten sind, scheint sich das dritte mit gelegentlichen Androhungen physischer Leiden verbinden zu lassen: Neben anderen Krankheiten ist in diesem Zusammenhang auch die Wassersucht (ὑδρωψ) belegt, die als Folge von Unterernährung in der Antike häufig war.<sup>41</sup> Vergleichbar ist auch eine Grabinschrift aus Nazianzos in Kappadokien, in welcher der Verfluchte keinen sauberen Brunnen finden möge.<sup>42</sup>

Die Formel ἐξώλης γένοιτο ist im nördlichen Kleinasien sowie in Karien weit verbreitet und zielt – wie bereits erwähnt – auf eine gänzliche Vernichtung des Verfluchten ab. Zur Verstärkung wird sie in zahlreichen Fällen mit einem Hendiadyoin erweitert. Die hier gewählte Variante ἐξώλης δὲ καὶ πανώλης ist in karischen Grabtexten mehrfach belegt.<sup>43</sup>

## Conclusio

Demetrios Makron, Sohn des Paparion, errichtete im frühkaiserzeitlichen Neapolis ein Grab für sich und seine Angehörigen. Das zentrale Element der Grabstätte war ein Sarkophag, den der Grabherr vor unberechtigter Nutzung schützen wollte. Die entsprechenden rechtlichen Bestimmungen ließ er wie üblich auf der Fassade des Grabmals mit vorliegender Inschrift festhalten. Damit seine Verbote auch noch nach seinem Tod Beachtung fänden, drohte Demetrios Sank-

37 ἀγνή in dieser Bedeutung bereits z. B. bei Pind., P. 4, 103–105; vgl. auch Xen. Eph., Ephes. 1,11,4 und Diogenian., Paroemiae 2,46.

38 Strubbe 1997, Nr. 243. 256.

39 Strubbe 1997, Nr. 45 Z. 5–7; s. auch ibid. Nr. 52 und Nr. 57.

40 Vgl. z. B. Phil., de specialibus legibus 4, 82, der im Zusammenhang mit den Tantalosqualen Hunger (δίψα) und Durst (πέινα) der „γαστρὸς ἀπόλαυσις“ gegenüberstellt.

41 Strubbe 1997, Nr. 163.

42 Strubbe 1997, Nr. 397.

43 Strubbe 1997, Nr. 75. 77. 78. 87.

tionen bei ihrer Missachtung an. Als Mittel entschied er sich für die Verfluchung eines Zuwiderhandelnden und nicht für eine im kaiserzeitlichen Kleinasien üblichere Geldstrafe. Seinen Fluch gestaltete Demetrios nach seit langem geläufigem griechischen Vorbild: Vergleichbare Konzepte und Strukturen lassen sich etwa in politischen Eiden seit archaischer Zeit beobachten, wo ähnliche Flüche als Sanktion für Eidbruch und Meineid ausgesprochen wurden. Abhängig von derartigen Vorbildern entwarf Demetrios einen außergewöhnlich langen und ausführlichen Fluch, den er an die Situation und seine Vorstellungen anpasste. Dieser sollte sämtliche Lebensbereiche des Übeltäters erfassen und ihn völlig zugrunde richten. Dabei werden die Fluchelemente nicht wahllos aneinandergereiht, sondern folgen einer stringenten Komposition: Dem Verfluchten soll nicht nur die Erde unfruchtbar sein, sondern auch ihm selbst sollen Nachkommen ausbleiben. Damit eine Nachkommenschaft in jedem Fall ausgeschlossen ist, soll ihm sogar der Beischlaf mit einer ehrbaren Frau verwehrt sein. Das Fehlen von Freunden soll den Übeltäter aus der sozialen Gemeinschaft isolieren; dieser Gedanke wird mit dem Entzug göttlichen Wohlwollens nochmals gesteigert. Mit der Unschiffbarkeit des Meeres wird einerseits ein neuer Aspekt (Mobilität, Handel, Fischerei) in den Fluch integriert, andererseits die mit der Unfruchtbarkeit der Erde geöffnete Klammer geschlossen. Unfruchtbarkeit bzw. Unpassierbarkeit von Erde und Meer sind in Kleinasien und insbesondere in Karien eine geläufige Kombination. Die ökonomische und existenzielle Vernichtung des Verfluchten wird in einem Trikolon formuliert: Gewinn soll ihm weder aus körperlicher Arbeit noch aus geistiger Einsicht noch aus leiblichen Genüssen erwachsen. Die abschließende Androhung vollständiger Vernichtung soll nicht nur etwaige Lücken des Fluches schließen, sondern bildet gleichzeitig Höhepunkt und Zusammenschau der angeführten Fluchelemente. Bekannte Vorbilder und individuelle Bestandteile werden nach semantischen und stilistischen Kriterien in eine geschickte Komposition gebracht.

Für eine ähnlich gestaltete Inschrift aus Neokaisareia am Pontus konnte ein rhetorisch-philosophischer Hintergrund des Grabherrn nachgewiesen werden:<sup>44</sup> Der Grabherr sicherte sein Grab mit einem ausführlichen Fluch nach dem Vorbild von Fluchinschriften seines vermutlichen Lehrers, des Rhetors Herodes Atticus, in Attika<sup>45</sup> ab, wobei er sie im Detail abänderte und erweiterte.<sup>46</sup> Es ist anzunehmen, dass auch Demetrios über profunde literarische und philosophische Kenntnisse verfügte. Der außergewöhnliche Grabfluch bringt sowohl Demetrios' Bildung als auch seinen Wunsch zum Ausdruck, die ansonsten nicht ungewöhnliche Grabinschrift individuell zu gestalten. Dieses Spannungsfeld zwischen Standardisierung und Individualisierung ist für kleinasiatische Grabmonumente der Kaiserzeit insgesamt charakteristisch.

## Bibliographie

Die Abkürzungen der Inschrifteneditionen folgen dem Standard des SEG.

Ameling 1983: W. Ameling, *Herodes Atticus, Subsidia Epigraphica* 11, Bd. 2: *Inskriptenkatalog* (Hildesheim 1983)

Bengtson 1962: H. Bengtson, *Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 700–338 v. Chr., Die Staatsverträge des Altertums* Bd. 2 (München 1962)

<sup>44</sup> Strubbe 1997, S. 112–116 Nr. 155 mit Verweis auf die Forschungsliteratur.

<sup>45</sup> Ameling 1983, Nr. 147–170.

<sup>46</sup> Robert 1978, 245 und Strubbe 1997, S. 113 f. Dieselben Inschriften des Herodes Atticus dienten auch dessen Schüler Amphikles von Chalkis als Vorbild eigener Fluchinschriften (IG XII 9, 955 u. 1170), s. dazu Robert 1978, 245–252.

- Benveniste 1947: E. Benveniste, L'expression du serment dans la Grèce ancienne, *Revue de l'histoire des religions* 134, 1947, 81–94
- Chaniotis 2013: A. Chaniotis, Second Thoughts on Second Names in Aphrodisias, in: R. Parker (Hrsg.), *Personal Names in Ancient Anatolia* (Oxford 2013) 207–229
- Christiansen 2009: B. Christiansen, Typen von Sanktionsformeln in den lykischen Grabinschriften und ihre Funktionen, in: R. Nedom – D. Stifter (Hrsg.), \*h<sub>2</sub>nr. Festschrift für Heiner Eichner, *Die Sprache* 48, 44–54
- Doublet – Deschamps 1890: G. Doublet – G. Deschamps, *Inscriptions de Carie*, BCH 14, 1890, 603–630
- Hanson 1968: R. Hanson, Aramaic Funerary and Boundary Inscriptions from Asia Minor, *BASOR* 192, 1968, 3–11
- Harter-Uibopuu 2010: K. Harter-Uibopuu 2010, Erwerb und Veräußerung von Grabstätten im griechisch-römischen Kleinasien am Beispiel von Smyrna, in: G. Thür (Hrsg.), *Symposium 2009, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte 21* (Wien 2010) 247–270
- Harter-Uibopuu 2014: K. Harter-Uibopuu, Tote soll man ruhen lassen ... Verbote und Strafen zur Sicherung von Gräbern am Beispiel von Inschriften aus Ephesos, in: J. Fischer (Hrsg.), *Der Beitrag Kleinasien zur Kultur- und Geistesgeschichte der griechisch-römischen Antike. Akten des Internationalen Kolloquiums Wien, 3.–5. November 2010, Ergänzungsbände zu den Tituli Asiae Minoris, Bd. 27* (Wien 2014) 157–180
- Harter – Wiedergut 2014: K. Harter-Uibopuu – K. Wiedergut, „Niemand anderer soll hier bestattet werden ...“ Grabschutz im kaiserzeitlichen Milet, in: G. Thür (Hrsg.), *Grabrituale. Tod und Jenseits in Frühgeschichte und Altertum. Akten der 3. Tagung des Zentrums Archäologie und Altertumswissenschaften an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Origines 3* (Wien 2014) 147–171
- Hirschfeld 1887: G. Hirschfeld, Ueber die griechischen Grabinschriften, welche Geldstrafen anordnen, *Königsberger Studien I*, 1887, 84–144
- Holtheide 1983: B. Holtheide, *Römische Bürgerrechtspolitik und römische Neubürger in der Provinz Asia* (Freiburg 1983)
- Keil 1908: B. Keil, Über kleinasiatische Grabinschriften, *Hermes* 43, 1908, 522–577
- Kubińska 1968: J. Kubińska, *Les monuments funéraires dans les inscriptions grecques de l'Asie Mineure* (Warschau 1968)
- Kubitschek – Reichel 1893: W. Kubitschek – W. Reichel, Bericht über eine im Sommer 1893 ausgeführte Reise in Karien, *AnzWien* 30, 1893, 92–105
- Latte 1920: K. Latte, *Heiliges Recht. Untersuchungen zur Geschichte der sakralen Rechtsformen in Griechenland* (Tübingen 1920) [Nd. Aalen 1964]
- Ramsay 1930: W. Ramsay, *Anatolica Quaedam*, *JHS* 50, 1930, 263–287
- Robert 1938: L. Robert, *Etudes épigraphiques et philologiques* (Paris 1938)
- Robert 1978: L. Robert, *Malédiction funéraires grecques*, *CRAI* 122, 1978, 241–289
- Robert 1982: L. Robert, *Trois ateliers monétaires d'Ionie et de Carie*, in: T. Hackens – R. Weiller (Hrsg.), *Actes du 9ème Congrès international de numismatique*, Berne, Septembre 1979 (Louvain-la-Neuve 1982) 309–319
- Robert OMS VI: L. Robert, *Opera Minora Selecta. Épigraphie et antiquités grecques*, Bd. VI (Amsterdam 1989)

- Rubinstein 2005: L. Rubinstein, „ARAI“ in Greek Laws in the Classical and Hellenistic Periods: Deterrence or Concession to Tradition?, in: E. Cantarella (Hrsg.), Symposium 2005, Akten der Gesellschaft für griechische und hellenistische Rechtsgeschichte (Wien 2007) 269–286
- Rupp 2015: A. Rupp, Frauen und Sarkophage. Untersuchungen zu den Grabinschriften aus Aphrodisias, in: B. Porod – G. Koiner (Hrsg.), Römische Sarkophage. Akten des Internationalen Werkstattgesprächs, 11.–13. Oktober 2012 (Graz 2015), 226–235
- Rupp 2016: A. Rupp, Verbote und Strafzahlungen auf Grabinschriften am Beispiel von Aphrodisias, Zeitschrift für Altorientalische und Biblische Rechtsgeschichte 21 (im Druck)
- Schmitt 1969: H. Schmitt, Die Verträge der griechisch-römischen Welt von 338–200 v. Chr., Die Staatsverträge des Altertums Bd. 3 (München 1969)
- Schuler 2001: Ch. Schuler, Gottheiten und Grabbußen in Lykien, in: H. İřkan, Güneybatı Anadolu’da Mezar Tipleri ve Ölü Kültü. Grabtypen und Totenkult im südwestlichen Kleinasien, Int. Kolloquium Antalya 4.–8. Oktober 1999, Lykia 6 (Antalya 2001/2), 261–275
- Stemler 1909: H. Stemler, Die griechischen Grabinschriften Kleinasiens (Straßburg 1909)
- Strubbe 1997: J. Strubbe, ΑΠΑΙ ΕΠΙΤΥΜΒΙΟΙ. Imprecations against Desecrators of the Grave in the Greek Epitaphs of Asia Minor. A Catalogue, IK 52 (Bonn 1997)
- Wörrle 2012: M. Wörrle, H II. Die griechischen Sepulkralinschriften von Limyra, in: J. Borchardt – A. Pekridou-Gorecki (Hrsg.), Limyra. Studien zu Kunst und Epigraphik in den Nekropolen der Antike (Wien 2012) 411–457 mit Tafel 81–96.

Documenta Antiqua – Antike Rechtsgeschichte  
Österreichische Akademie der Wissenschaften

Helmut Lotz, Astrid Rupp

### Özet

Makalede 1893 yılında W. Reichel tarafından Karia bölgesindeki Neapolis’te belgelenmiş olan bir mezar yazıtı ilk kez yayınlanmaktadır. Bugün kaybolmuş olan yazıt daha önce bir mezar anıtı üzerinde bulunan beyaz mermerden en fazla 57 cm x 32 cm boyutlarında bir mermer levha üzerine yazılmıştı. Mezar sahibi Demetrios Makron bu mezarı kendisi ve karısı için yaptırmış olduğunu yazıtta belirtirken diğer yasadışı definleri yasaklamaktadır. Bu düzenlemeye karşı çıkarları alışlageldiği üzere bir para cezası düzenlemesiyle değil, on unsurdan oluşan ve alışılmışın dışında bir beddua ile tehdit etmektedir. Bu unsurların bir kısmı diğer mezar yazıtları sayesinde bilinmektedir, bir kısmıyla da ilk kez karşılaşmakta ve bedduaya uğrayanın tüm hayat alanını kapsamaktadır. Beddua’nın oluşumunun edebi eserlerdeki örneklere dayandığı görülmekte ve buna bağlı olarak yazıt onu yazdıran mezar sahibinin yüksek bir eğitim düzeyine sahip olduğunun izdüşümü olarak karşımıza çıkmaktadır.

Yazıtın çevirisi şöyledir: „Paparion oğlu, Demetrios Makron, bu mezarı kendisi, eşi, çocukları, torunları, onların eşleri için yaptırdı. Eğer başka herhangi bir kimse bu düzenlemenin aksine hareket edip lahdin içine bir defin yaparsa, o kişiye ne topraktan bereket, ne çocuklarından neslini devam ettirecek çocuklar, ne namuslu bir kadınla yakınlık kurabilmek, ne arkadaşlarından içten bir iyilik dileği, ne tanrılardan merhametli bir yaklaşım ve ne de denizde üzerinde seyahat edilebilir bir yüzey nasip olsun ve ona ne iş gününden hayır gelsin ve ne de akılcı bir görüş oluşturabilsin, ne de ortak kullanım imkanı bulabilsin. O tümüyle ve herşeyiyle çöküp yokolmalı. Yaşarken (yaptırdı).“